

25.09.2026-HZ



21. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache **21/ 5262**

25/09/26 *Ba*

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten)

Gebührenpraxis bei zurückgenommenen Anträgen auf Großraum- und Schwertransporte bis Ende 2025

Vorbemerkung:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Verwaltungspraxis und Gebührenerhebung bei Großraum- und Schwertransporten durch Hessen-Mobil“ (Drs. 21/3344) teilte die Landesregierung mit, dass im Jahr 2024 insgesamt 355 und im Jahr 2025 insgesamt 297 Anträge aufgrund einer Rücknahme durch den Antragsteller eingestellt wurden. Zugleich verwies sie hinsichtlich der Gebührenerhebung auf Gebühren-Nr. 263.1.2 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Bis zum 30. Dezember 2025 sah Gebühren-Nr. 263.1.2 für die Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit sowie „bei Rücknahme oder bei Widerruf“ eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der Gebühr nach Gebühren-Nr. 263.1.1 vor. Nach § 6 Abs. 1 GebOSt finden zugleich die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Bundes Anwendung, soweit die GebOSt keine abweichenden Regelungen trifft. § 15 Abs. 2 VwKostG sah bei Rücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung grundsätzlich eine Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr um ein Viertel vor. Aus Gründen der Billigkeit konnte die Gebühr weiter ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 wurde Gebühren-Nr. 263.1.2 neu gefasst und erfasst seitdem ausdrücklich die „Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller nach Beginn der sachlichen Bearbeitung“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rechtsauffassung vertrat Hessen Mobil bis zum 30. Dezember 2025 zum Verhältnis zwischen Gebühren-Nr. 263.1.2 GebOSt in der damaligen Fassung und § 15 Abs. 2 VwKostG?
2. Ab welcher konkreten Verfahrenshandlung ging Hessen Mobil bis zum 30. Dezember 2025 bei Anträgen auf Großraum- und Schwertransporte vom Beginn der sachlichen Bearbeitung aus?
3. In wie vielen Fällen wurde bei durch den Antragsteller zurückgenommenen Anträgen im Jahr 2025 jeweils eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der nach Gebühren-Nr. 263.1.1 berechneten Gebühr erhoben?
4. In wie vielen Fällen wurde bei durch den Antragsteller zurückgenommenen Anträgen im Jahr 2025 jeweils eine Gebühr von weniger als 75 Prozent der nach Gebühren-Nr. 263.1.1 berechneten Gebühr erhoben?
5. In wie vielen Fällen wurde bei durch den Antragsteller zurückgenommenen Anträgen im Jahr 2025 jeweils von einer Gebührenerhebung abgesehen?
6. Nach welchen Kriterien beurteilte Hessen Mobil bis zum 30. Dezember 2025 das Vorliegen von Billigkeitsgründen im Sinne des § 15 Abs. 2 VwKostG?
7. Prüfte Hessen Mobil eine weitere Gebührenermäßigung oder einen Gebührenverzicht aus Billigkeitsgründen von Amts wegen oder ausschließlich auf Antrag des Gebührenschuldners?
8. Welche internen Vorgaben bestanden bei Hessen Mobil bis zum 30. Dezember 2025 für die Anwendung des § 15 Abs. 2 VwKostG auf zurückgenommene Anträge?
9. Welche Änderung der Verwaltungspraxis von Hessen Mobil bei zurückgenommenen Anträgen ergab sich aus der zum 31. Dezember 2025 in Kraft getretenen Neufassung der Gebühren-Nr. 263.1.2 GebOSt?

Wiesbaden, den 18. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Promny', written in a cursive style.

Moritz Promny